

Sonderbedingungen Wohnmobil-Premium

Für privat genutzte Wohnmobile gilt Folgendes:

1. Leistungsbaustein Fahrer-Schutz – wenn der Fahrer einen Unfall mit Personenschaden erleidet

Es gelten die Bestimmungen gemäß A.5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).

Fahrer-Schutz deckt Personenschäden ab, die der berechtigte Fahrer bei einem Unfall in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Fahrzeugs erleidet.

Versicherungsschutz besteht für jeden berechtigten Fahrer, der das 23. Lebensjahr vollendet hat, soweit in den AKB nichts anderes geregelt ist. Der Fahrer muss seine Ansprüche selbständig geltend machen. Eine Leistung erfolgt an den Fahrer.

Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden des Fahrers. Die Ansprüche richten sich danach, was im Falle der Verursachung durch einen Dritten als Schadenersatz aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des deutschen Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des deutschen Privatrechts zu leisten wäre.

Die Höchstentschädigung beträgt 8 Mio. Euro pro Schaden und Versicherungsjahr.

2. Leistungsbaustein Premium-Schutz – mit zusätzlichen Deckungserweiterungen

Es gelten die Bestimmungen gemäß A.5.5 AKB.

2.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Eigenschadendeckung

2.1.1 Wir leisten für Schäden durch den Gebrauch des Fahrzeugs an anderen auf Sie zugelassenen Fahrzeugen, an Ihnen gehörenden Gebäuden und an Ihren sonstigen Sachen, sofern sich diese nicht im oder am versicherten Fahrzeug befinden. Voraussetzung ist, dass die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.

Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 Euro je Schadenfall. Die maximale Entschädigungsleistung beträgt 100.000 Euro je Versicherungsjahr.

2.2 In der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung:

2.2.1 Schäden durch Murgang und Dachlawinen sind mitversichert. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen, auch in Verbindung mit Baumgruppen. Dachlawinen sind ein von Dächern naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Schnee- oder Eismassen. Hierzu zählen auch Eiszapfen und Eisplatten.

2.2.2 Wir erstatten nach einem Glasbruchschaden zusätzlich die Kosten für beschädigte Leuchtmittel (inklusive Xenon-, LED- und Laserlicht).

2.2.3 Durch Tierbiss ausgelöste Folgeschäden bis zu einer Höhe von 5.000 Euro pro Schadenfall mitversichert.

2.2.4 Wir zahlen bei einer Zerstörung oder einem Verlust von fest im Fahrzeug eingebauten Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen (mitversicherte Teile) innerhalb der ersten 6 Monate nach der Erstzulassung des Fahrzeugs den Neupreis des jeweiligen Systems unter Abzug eines vorhandenen Restwerts.

2.2.5 Am Fahrzeug befestigte oder im Fahrzeug verwahrte Sportgeräte sind bei einem das Fahrzeug betreffenden Unfall, bei Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung oder Schneelawinen, bei Murgang und Dachlawinen sowie bei einem Zusammenstoß mit Tieren bis zu einem Gesamtwert in Höhe von 1.500 Euro mitversichert.

3. Leistungsbaustein Auslandsschaden-Schutz – für Schäden durch ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug

Es gelten die Bestimmungen gemäß A.5.6 AKB mit Ausnahme von A.5.6.6 AKB.

Befinden Sie sich mit dem versicherten Kraftfahrzeug auf einer Reise im Ausland gemäß Ziffer 5 und sind dort an einem Verkehrsunfall beteiligt, dann ersetzen wir anstelle des Schädigers den Ihnen dadurch entstandenen Schaden nach den Grundsätzen von A.5.6.7 AKB, soweit der Schädiger nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfallortes dafür haftbar gemacht werden kann.

Versichert sind auch Schäden, die Ihnen in Deutschland durch ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug entstehen.

Versichert sind ausschließlich Personen- und Sachschäden gemäß A.1.1.1 AKB, die durch den Gebrauch eines anderen, versicherungspflichtigen Fahrzeugs verursacht werden, das in einem der unter Ziffer 5 genannten Länder (ohne Deutschland), auf die sich der Schutz dieser Versicherung erstreckt, zugelassen ist

4. Neupreisentschädigung

4.1 Wir zahlen den Neupreis nach A.2.5.1.8 AKB unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen bei Beschädigung innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung mindestens 80 % des Neupreises und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Als Neufahrzeug gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu 5 Tagen auf den Kraftfahrzeughersteller oder -händler zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufweisen.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Die Neupreisentschädigung gilt auch für werksseitig im Fahrzeug fest eingebaute oder werksseitig fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile und Zubehör.

4.2 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in den geografischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, Marokko, Tunesien und im asiatischen Teil der Türkei.